

**Bescheinigung**

über die Prüfung der Vereinbarkeit  
der Anlagerichtlinie (Stand 09/2020)  
mit den Vorgaben des § 25 Abs. 2 VGG

der

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH**  
**München**

**KANTENWEIN • ZIMMERMANN • SPATSCHECK & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER Partnerschaft mbB

Theatinerstraße 8 (Fünf Höfe) | D-80333 München  
Tel. +49 (0) 89-89 96 86-0 | Fax +49 (0) 89-89 96 86-86  
[info@kantenwein.de](mailto:info@kantenwein.de)

## Bescheinigung

über die Prüfung der Vereinbarkeit der Anlagerichtlinie (Stand 09/2020)  
mit den Vorgaben des § 25 Abs. 2 VGG

der

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH  
München**

### 1. Präambel

Die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München – im folgenden TWF genannt – ist eine Verwertungsgesellschaft, die der gesetzlichen Regelung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) unterliegt. Gemäß § 25 VGG hat die Verwertungsgesellschaft eine Anlagerichtlinie zu erstellen. Die Vereinbarkeit der Anlagerichtlinie mit den Vorgaben des § 25 Abs. 2 VGG ist gem. § 25 Abs. 3 VGG unverzüglich durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

### 2. Vorgaben des § 25 Abs. 2 VGG und des § 1807 Abs. 1 BGB

Gem. § 25 Abs. 2. VGG muss die Anlagerichtlinie

- der allgemeinen Anlagepolitik (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 VGG) und den Grundsätzen des Risikomanagements (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 VGG) entsprechen;
- gewährleisten, dass die Anlage in den in § 1807 Abs. 1 BGB genannten Anlageformen oder in anderen Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gem. § 1811 Satz 2 BGB erfolgt;
- gewährleisten, dass die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

### **3. Feststellungen zur Vereinbarkeit der Anlagerichtlinie mit den Vorgaben des § 25 Abs. 2 VGG**

Meine Aufgabe als Wirtschaftsprüfer ist zu bestätigen, dass die Anlagerichtlinie (Stand 09/2020) mit den unter Ziffer 2. genannten Vorgaben vereinbar ist.

Die Vereinbarkeit der geprüften Anlagerichtlinie ergibt sich daraus, dass zunächst die Anlageklassen abschließend benannt werden. Komplexere Anlageformen oder Anlageformen, die bedingt transparent sind, werden durch die Richtlinien ausgeschlossen. Innerhalb dieser Anlageklassen werden Unterklassen abschließend aufgezählt. Damit wird das Anlageuniversum auf solche Anlageformen beschränkt, die dem Typbild der Anlageformen des § 1807 Abs. 1 BGB entsprechen.

TWF wendet dieses Typbild so an, dass eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung i.S.d. § 1811 Abs. 2 BGB im gegenwärtigen Markt ermöglicht wird.

Die Anlagerichtlinien erreichen die vorgeschriebene Risikobeschränkung dadurch, dass relative Mengenbegrenzungen und geeignete Bonitätsvoraussetzungen aufgestellt werden.

### **4. Vorgelegte Unterlagen**

Es haben mir die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- a) die von der Geschäftsführung der TWF erstellte Anlagerichtlinie mit Stand vom September 2020 (Anlage1);
- b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der TWF;

### **5. Bescheinigung**

Ich bestätige, dass die Anlagerichtlinie der TWF (Stand 09/2020) mit den Vorgaben des § 25 Abs. 2 VGG vereinbar ist.

München, 15. Oktober 2020



Dr. Thomas Kantenwein  
Wirtschaftsprüfer



## Anlagerichtlinie der TWF

Stand September 2020

### 1. Vorbemerkung

Die TWF ist eine Verwertungsgesellschaft, die der gesetzlichen Regelung des Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG unterliegt. Nach § 25 VGG hat eine Verwertungsgesellschaft eine Anlagerichtlinie zu erstellen. Zuständig für die Prüfung ist der Wirtschaftsprüfer der Verwertungsgesellschaft. Die Anlagerichtlinie u.a. muss der Bestimmung des § 1811 BGB entsprechen.

Aufgrund der aktuell herrschenden Zinssituation (Negativzinsen bei der HVB seit Juni 2020) war die Anlagerichtlinie mit dem Ziel zu überarbeiten, Negativzinsen möglichst zu vermeiden. Zweck der neuen Anlagerichtlinie ist die Ermöglichung einer möglichst werterhaltenden Anlage bei angemessener Risikoverteilung. Ein weiteres Ziel ist die Anlage unter dem Aspekt der Verfügbarkeit bei Anwendung der gesetzlichen Ausschüttungsfristen.

### 2. Zuordnung des anzulegenden Vermögens unter dem Aspekt der Verfügbarkeit

Das Treuhandvermögen der TWF wird in zwei Kategorien aufgeteilt:

#### I. Dauerhaft der Rückstellung unterliegender Sockel:

Hierunter fallen Rückstellungen, insbesondere die nach dem Verteilungsplan zu bildende Kapitalrückstellung, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit dauerhaft vorzuhalten sind. Hierzu gehören insbesondere die im Verteilungsplan vorgesehene Kapitalrückstellung, die Sicherheitsrückstellungen sowie die Rückstellung für derzeit unverteilbare Erlöse. Die Geschäftsführung wird den Sockelbetrag anhand der Kenntnisse (Höhe der jährlichen Erlöse jeweils auf Angemessenheit hin überprüfen).

TWF Treuhandgesellschaft  
Werbefilm mbH

Thomas-Wimmer-Ring 9  
80539 München

Tel: +49 (0) 89 95 45 773 - 80  
Email: hello@twf-gmbh.de

AG München HRB 157 437  
USTID DE 814 54 63 15

Geschäftsführer: Dr. Martin Feyock

II. **Verteilbare Erlöse:**

Hierunter ist das Vermögen der TWF zu verstehen, das nach den Feststellungen im Transparenzbericht zum Jahresende unter die Rubrik „Verteilbare Erlöse“ fällt und nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb von neun Monaten des Folgejahrs auszuschütten ist.

3. **Anlagerichtlinie:**

I. **Fremdwährungsquote:**

Wenn Fremdwährungsanlagen getätigt werden, dürfen diese nur in US-Dollar (USD), Kanadischen Dollar (CAD), Australischen Dollar (AUD), Schweizer Franken (CHF), Britische Pfund (GBP), Schwedische Krone (SEK), Norwegische Krone (NOK) und Dänische Krone (DKK) getätigt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der maximale Fremdwährungsanteil der Anlagen 25 Prozent der Gesamtanlage nicht übersteigen darf.

II. **Festgelder und Liquidität:**

Die Anlagen auf Festgeldkonten und in liquiden Mitteln dürfen nur auf EURO lauten. Kurzfristige liquide Anlagen (< 6 Monate Laufzeit) in Fremdwährungen sind ausgeschlossen. Bei Anlagen auf Konten und/oder Festgeldkonten ist auf das Vorliegen von Sicherungssystemen (z.B. Bankeneinlagensicherungsfonds) der beteiligten Banken und/oder Vermögensverwalter zu achten.

III. **Anleihen:**

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sollen in Staatsanleihen, Supranationalen Anleihen, Pfandbriefen und Unternehmensanleihen getätigt werden.

Generell kommen beim Kauf nur Schuldner oder Emissionen mit einem Rating von mindestens BBB- nach Standard Poor's respektive Fitch oder Baa3 nach Moody's in Frage, wenn es sich nicht um nach dem Pfandbriefgesetz gesicherte Titel handelt.

Sinkt das Rating nach dem Kauf unterhalb der zuvor genannten Bonitätseinstufung, kann das Papier gehalten werden, sofern eine Verbesserung des Ratings wieder zu erwarten ist. Ist nach einer Frist von 6 Monaten keine Verbesserung der Bonitätseinstufung festzustellen, muss das Wertpapier unverzüglich verkauft werden.

Der Höchstanteil einer Einzelemission darf maximal 10 Prozent des Gesamtvermögens der TWF betragen. Der Anteil von Unternehmensanleihen darf höchstens 35 Prozent des Gesamtvermögens der TWF betragen. Der Anteil von Anleihen mit mittlerer Bonität (BBB+ bis BBB- nach Standard Poor's oder eine vergleichbare Bonität von Moody's oder Fitch) darf maximal 35 Prozent des Gesamtvermögens der TWF betragen.

**4. Aktien und Aktienfonds:**

Um das Vermögen langfristig inflationsgeschützt zu erhalten, ist die Beimischung von ausschüttungsorientierten Aktien bzw. Aktienfonds bis zu einem maximalen Anteil von 30 Prozent des Gesamtvermögens gestattet.

Der Höchstanteil einer Einzelanlage darf maximal 10 Prozent des Gesamtvermögens betragen. Zu berücksichtigen sind dabei auch festverzinsliche Anleihen vom selben Emittenten.

**5. Ausschlüsse:**

Folgende Anlagen dürfen für Gesamtvermögen nicht erworben werden:

- Private Equity
- Anlagen in physischen Rohstoffen inklusive Gold
- Zertifikate
- Optionsscheine
- Exchange Traded Funds (ETF)
- Hedge-Fonds
- Offene und geschlossene Immobilienfonds
- Optionsgeschäfte (außer zur Absicherung von Aktien und Anleihen)
- Nachrang-, Wandel- und Hybridanleihen
- Erwerb von nicht gerateten festverzinslichen Wertpapieren
- Devisengeschäfte (außer in Kombination mit Anlagen in Aktien und Anleihen)
- Thesaurierende Investmentfonds

**6. Einschränkungen nach Kategorien:**

Kurzfristig zu verteilende Erlöse der Kategorie 2.II (verteilbare Erlöse) dürfen ausschließlich in Euro mit einer Laufzeit angelegt werden, die die Verfügbarkeit der Mittel zum Ausschüttungszeitpunkt gewährleistet. Eine Aktienbeimischung ist in dieser Kategorie ausgeschlossen.

Für langfristig anzulegende Gelder der Kategorie I (Rückstellungsstock) kann eine Aktienbeimischung erfolgen, wobei der Aktienanteil auf 30 Prozent des anzulegenden Vermögens begrenzt ist.

\*\*\*\*\*

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtfertiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.